

16. November 2022

## **Stellungnahme** **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

#### **Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages**

16. November 2022

## **1. Einleitung**

Zunächst möchten wir uns für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages bedanken. Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Unsere Mitgliedsunternehmen tragen einerseits selbst maßgeblich zu den hessischen Klimaschutzanstrengungen bei, etwa durch den Ausbau erneuerbarer Energien oder vielfältige Energieeffizienzmaßnahmen, und passen ihre Infrastrukturen andererseits bereits heute an die Folgen des Klimawandels an, bspw. zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Entwurf des Hessischen Klimagesetzes wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

## **2. Gesamtbewertung**

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf. Die an die Bundesziele angepasste Zielsetzung in § 3 halten wir für sinnvoll. Positiv bewerten wir dabei auch, dass trotz dieser Anpassung einige Fehler der Bundesebene – sektorspezifische Ziele, Weiterwälzung von Zielverfehlungen in die Folgejahre, überstürzte Sofortprogramme – vermieden wurden.

Natürlich muss der mit diesem Gesetz vorgegebene Rahmen durch ebenso ambitionierte weitere Landesgesetzgebung sowie ebenso ambitioniertes behördliches Handeln – u.a. mit beschleunigten Genehmigungsverfahren beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Anpassung von Energie-, Wärme- und Wasserinfrastrukturen an den Klimawandel – ausgefüllt werden, damit die Erreichung der Ziele in den Bereich des Möglichen rückt.

## **3. Zu § 2 – Begriffsbestimmungen**

Aus unserer Sicht fehlen weitere zentrale Gase, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Klimaschutz stehen und zumindest indirekt zum Treibhauseffekt beitragen, bspw. Ozon oder andere Stickstoffoxide neben N<sub>2</sub>O, die ergänzt werden sollten.

16. November 2022

#### **4. Zu § 3 – Klimaschutzziele**

Das Ziel für 2025 (THG-Minderung um 40%) erscheint vor dem Hintergrund des aktuellen Standes schon bei Verabschiedung des Gesetzes kaum erreichbar. Nach dem aktuellen THG-Monitoring der Hessischen Ziele wurde das Ziel für 2020 (30% Minderung gegenüber 1990) trotz Pandemieeffekte – wenn auch leicht – verfehlt (29% Minderung erreicht). 2021 dürfte dieser Rückstand nicht aufgeholt worden sein, im Gegenteil: Die hessischen EU-ETS-Anlagen haben zumindest laut Deutscher Emissionshandelsstelle (DEHSt) 2021 ihre Emissionen um 0,8 Mio. t CO<sub>2</sub> gegenüber 2020 erhöht. Auch im Verkehrsbereich werden die Emissionen 2021 im Vergleich zum Corona-Lockdown-Jahr 2020 kaum gesunken sein.

Vor diesem Hintergrund und da der neue Klimaplan Hessen noch immer nicht verabschiedet wurde, erscheint das 2025-Ziel von 40% THG-Minderung kaum erreichbar. Umso engagierter und zügiger müssen die Maßnahmen des Klimaplanes nach Verabschiedung umgesetzt werden, um dem 40%-Ziel bis 2025 wenigstens näher zu kommen.

#### **5. Zu § 6 – Wissenschaftlicher Klimabeirat**

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Klimabeirats begrüßen wir als erprobtes Instrument.

#### **6. Zu § 7 – Vorbildrolle des Landes**

Ausdrücklich loben möchten wir die Selbstverpflichtung der Landesregierung in § 7 als Land eine Vorbildrolle einzunehmen. Dieses Zeichen halten wir für sehr wichtig.

Insgesamt könnte die Selbstverpflichtung allerdings passend zu den Zielen etwas ambitionierter sein. So könnten einige Vorgaben („wirkt ... darauf hin“ in Abs. 1 oder „soll“ in Abs. 6) verbindlicher formuliert werden. Auch die Zielvorgabe 2026 für die Erstellung des Plans für die landeseigenen Gebäude in Abs. 9 könnte ambitionierter sein, ohne dass die Zielerreichung dadurch unrealistisch werden würde.

##### Abs. 10

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgesehene Aufwertung landeseigener Grundstücke die Verfügbarkeit solcher Grundstücke für den Ausbau erneuerbarer Energien einschränken könnte. Aus unserer Sicht leistet der Ausbau der erneuerbaren Energien einen größeren

16. November 2022

Beitrag zur Erreichung der in § 3 formulierten Ziele als die Bindung von Kohlenstoff. Wir bitten daher in der Abwägung darum, geeignete landeseigene Grundstücke zuvorderst für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen, und sie erst nachrangig zur Bindung von Kohlenstoff aufzuwerten bzw. solche Grundstücke nur so aufzuwerten, dass Sie weiterhin uneingeschränkt für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen.

Für alle landeseigenen Grundstücke, die für den Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere Windkraft und (Freiflächen-)PV – nicht in Frage kommen, begrüßen wir die Aufwertung zur Bindung von Kohlenstoff natürlich. Wir rechnen dadurch mit positiven Effekten auch für andere Schutzgüter, bspw. den Gewässerschutz.

## **7. Zu § 8 – Gemeinden und Landkreise**

Angesichts der ambitionierten Ziele in § 3 halten wir die Vorgaben in § 8 für nicht ausreichend ambitioniert, verbindlich und konkret:

- Die Gemeinden und Landkreise könnten aus unserer Sicht stärker in die Pflicht genommen werden, ohne sie damit zu überfordern. Die in § 3 festgelegten Landesziele können nämlich definitiv nur dann erreicht werden, wenn auch regional ambitioniert und konsequent an der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen gearbeitet wird.
- Mindestens in der Gesetzesbegründung sollten die Rollenverteilung zwischen Land und kommunaler / Landkreis-Ebene, die Aufgabenaufteilung und die Erwartungen an die Gemeinden und Landkreise konkreter ausformuliert werden. Das würde zu einem besseren Rollenverständnis und zu mehr Verbindlichkeit für die Umsetzung beitragen.
- Darüber hinaus könnten in der Gesetzesbegründung weitere potenzielle Unterstützer der Gemeinden und Landkreise bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen genannt werden, bspw. die regionalen Energie- und Wärmerversorger, die Wasserversorger oder die jeweils ansässige Wirtschaft.

## **8. Ihr Ansprechpartner**

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25